

# SATZUNG

## § 1: NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen **Kulturhaus Alte Schule e. V.**
2. Der Verein hat seinen Sitz in Woltersdorf.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2: ZWECK DES VEREINS

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlicher Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Gemeinwesenarbeit, insbesondere der Jugend- und Altenhilfe. Zur Erfüllung dieses Zweckes strebt der Verein die Entwicklung von konstruktiven Netzwerken und Kooperationsformen mit anderen Initiativen, Vereinen, Gemeinwesenzentren und Kultur- und Sporteinrichtungen auf regionaler und überregionaler Ebene an. Er schafft bzw. unterstützt die Schaffung von Möglichkeiten der Begegnung und der sozialpädagogischen Betreuung, besonders für Kinder und Jugendliche.
3. Der Verein verwirklicht seine Satzungszwecke insbesondere durch:
  - Die Trägerschaft eines Bürgerzentrums und von Projekten, insbesondere der Jugend- und Altenhilfe, wie Jugendtreff und Seniorenveranstaltungen
  - Die Hilfestellung für Selbsthilfegruppen zu verschiedenen Lebensproblemen und sozialen Schwierigkeiten
  - Die Vorbereitung und Durchführung von gemeinsamen Arbeitsgruppen, Kursen, Workshops, Veranstaltungen, Gesprächsrunden und anderen Aktivitäten, besonders für Kinder und Jugendliche sowie für sozial benachteiligte Menschen.
  - Die Vorbereitung und Durchführung von internationalen Begegnungen und Ferienfreizeiten zur Förderung des gegenseitigen Kennenlernens.
4. Der Verein führt seine Aktivitäten unter Einbeziehung und im Interesse möglichst vieler Menschen unter besonderer Berücksichtigung sozial Benachteiligter durch.
5. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die Mitglieder des Vereins dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
8. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecksetzung fällt sein Vermögen an die Gemeinde Woltersdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die die Ziele des Vereins unterstützen und sich aktiv für deren Verwirklichung einsetzen.

2. Über den Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand vorbehaltlich einer anderen Entscheidung der Mitgliederversammlung auf deren nächster Sitzung. Der/die noch nicht endgültig aufgenommene(n) Mitglieder haben hierbei kein Stimmrecht.

3. Die Ausübung der Mitgliedsrechte setzt die Zahlung des Jahresbeitrages voraus.

4. Die Mitgliedschaft erlischt bei Tod, Austritt oder Ausschluss, bzw. Löschung aus dem betreffenden Register.

5. Der Austritt kann jederzeit erklärt werden. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Pflicht, den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr zu entrichten, ist davon nicht berührt, ebenso wenig besteht beim Austritt ein Anspruch auf Rückerstattung von Teilen des Jahresbeitrages.

#### § 4: AUSSCHLUSS EINES MITGLIEDES

1. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es seinen Jahresbeitrag drei Monate nach Fälligkeit trotz zweifacher schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat.

2. Im Übrigen kann ein Mitglied nur aus wichtigem Grund durch einen mit Einstimmigkeit gefassten Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor einem solchen Beschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu einer eigenen Stellungnahme zu geben. Gegen einen solchen Beschluss kann das betroffene Mitglied gegenüber der Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. Wird dieser stattgegeben, muss der Vorstand sich auf seiner nächsten Sitzung erneut mit dem Fall befassen, um als letzte vereinsinterne Instanz eine Entscheidung zu fällen, gegen die dann nur noch der Rechtsweg angerufen werden kann.

#### § 5: ORGANE DES VEREINS

Der Verein hat folgende Organe:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

#### § 6: MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Vereinsmitgliedern.

2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie ist zuständig für:

- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Beschlüsse über Richtlinien der Vereinsarbeit und der Arbeit des Vorstandes
- Verabschiedung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- Bestätigung oder Ablehnung der Aufnahme von Mitgliedern
- Beschlussfassung zum Ausschluss von Mitgliedern nach § 4,2
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, bzw. die Auflösung des Vereins

3. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Mitteilung einer Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt als ordentlich zugestellt, wenn es fristgerecht an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich mitgeteilte Adresse gerichtet wurde.

Wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der Gründe dieses verlangen, muss der Vorstand die Mitgliederversammlung zu einer außerordentlichen Sitzung einladen.

4. Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme, das Stimmrecht ist mit schriftlicher Bevollmächtigung übertragbar.

5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, wenn nicht für besondere Entscheidungen die Satzung andere Mehrheiten vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt.

## § 7: VORSTAND

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

3. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtsperiode so lange im Amt, bis ihre Nachfolger ins Vereinsregister eingetragen sind. Der Vorstand ist verpflichtet, rechtzeitig vor Ablauf seiner Amtszeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf deren Tagesordnung die Neuwahl des Vorstandes steht.

4. Beim (vorzeitigen) Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes ist der restliche Vorstand verpflichtet, unverzüglich zu einer Mitgliederversammlung einzuladen, auf deren Tagesordnung die Nachwahl für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes steht.

Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf seiner Amtszeit durch die Mitgliederversammlung ist nur möglich, wenn gleichzeitig ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsperiode gewählt wird. Für diese Wahl ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

5. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung anderen Organen vorbehalten sind.

## § 7a VERGÜTUNG

1. Die Organmitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.

2. Bei Bedarf können die Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtpauschale) ausgeübt werden.

3. Sonstige Tätigkeiten für den Verein außerhalb der Organfunktion können gesondert vergütet werden.

4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und der laufenden Verwaltungsaufgaben ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

6. Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

## § 8: SATZUNGSÄNDERUNGEN

1. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

2. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss mit einem Textvorschlag schon bei der Einladung zu der betreffenden Mitgliederversammlung versandt werden.

3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden ausschließlich aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## § 9: AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
2. Ein entsprechender Antrag muss vom Vorstand oder mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder gestellt und mit einer schriftlichen Begründung schon bei der Einladung zur betreffenden Mitgliederversammlung versandt werden.

## § 10: BEURKUNDUNG VON BESCHLÜSSEN

Die von Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch zwei Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen.